



Landgericht Hannover

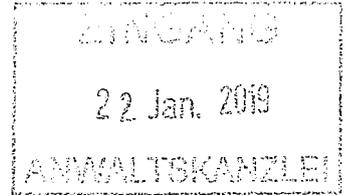
Geschäfts-Nr.:

8 T 39/18

44 XIV 74/18 B Amtsgericht Hannover

Abschrift

Hannover, 15.01.2019



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend [REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED],

ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,
zuletzt bis zum 12.04.2018 in Abschiebungshaft in der JVA Hannover, Abt.
Langenhagen,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 274/18 FA08

Beteiligte:

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Öffentliche Ordnung, -
Ausländerangelegenheiten -, Leinstraße 14, 30159 Hannover,
Geschäftszeichen: 32.33.51

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 15.01.2019 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, die Richterin Sartorius-Vellguth und
den Richter am Landgericht Veldtrup beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 06.04.2018 wird festgestellt, dass der
angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 30.03.2018 den
Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Beteiligte hat die zur
zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen
zu tragen.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 €

Gründe:

I.

Der Betroffene ist kosovarischer Staatsangehöriger. Am 05.12.2014 reiste er in das Bundesgebiet ein und meldete sich am selben Tag als Asylsuchender. Seinen Asylantrag vom 13.01.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 08.05.2017 als offensichtlich unbegründet ab und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Den hiergegen gerichteten Antrag des Betroffenen auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Hannover mit rechtskräftiger Entscheidung vom 14.06.2017 ab. Auf die Entscheidung des BAMF wurde der Betroffene im Rahmen einer Vorsprache bei der beteiligten Ausländerbehörde am 17.07.2017 nochmals hingewiesen und schriftlich sowohl auf Deutsch als auch in seiner Heimatsprache über seine Anzeigepflicht gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt.

Mit Schreiben seiner damals bevollmächtigten Rechtsanwältin, Frau [REDACTED] vom 11.08.2017 teilte der Betroffene der Ausländerbehörde mit, er beabsichtige, eine deutsche Staatsangehörige, Frau [REDACTED], zu heiraten.

Am 21.08.2017 wurde dem Betroffenen zuletzt eine Frist zur Ausreise bis zum 21.09.2017 gesetzt, nachdem er sich zuvor nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufgehalten hatte und am 10.08.2017 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden war. Frau [REDACTED] teilte der beteiligten Behörde am 18.09.2017 telefonisch mit, dass eine Eheschließung nicht mehr erfolgen solle.

Mit Schreiben vom 18.09.2017 teilte die Ausländerbehörde der Rechtsanwältin [REDACTED] mit, dass der Betroffene unbekanntem Aufenthalts sei und Frau [REDACTED] nicht mehr beabsichtige den Betroffenen zu heiraten. Eine Reaktion der Rechtsanwältin erfolgte daraufhin nicht.

Da der Betroffene in der Folge nicht mehr zu einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde erschien, wurde er zur Festnahme ausgeschrieben und am 29.03.2018 im Rahmen einer Polizeikontrolle in der Innenstadt von Hannover verhaftet.

Mit Schriftsatz vom 30.03.2018 (Karfreitag), bei Gericht eingegangen am 30.03.2018, beantragte die beteiligte Behörde die Anordnung von Sicherungshaft bis zum Ablauf des 20.04.2018. Das Amtsgericht hörte den Betroffenen noch am 30.03.2018 und erließ am selben Tag einen entsprechenden Beschluss.

Mit der am 06.04.2018 bei Gericht eingegangenen Beschwerde wenden sich der Betroffene, vertreten durch seinen jetzigen Verfahrensbevollmächtigten, gegen diesen Beschluss. Nachdem der Betroffene am 12.04.2018 auf dem Luftwege über den Flughafen Frankfurt/Main in sein Heimatland abgeschoben worden ist, begehrt er die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt habe. In seiner Begründung vom 07.05.2018 rügte der aktuelle Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen insbesondere einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, da das Amtsgericht trotz einer Erwähnung der bisher bevollmächtigten Rechtsanwältin [REDACTED] im Haftantrag diese nicht zu dem Anhörungstermin am 30.03.2018 geladen habe.

Das Amtsgericht hat eine Stellungnahme der Ausländerbehörde und der Rechtsanwältin [REDACTED] eingeholt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 26.06.2018 nicht abgeholfen und das Verfahren der Beschwerdekammer des Landgerichts zur Entscheidung vorgelegt.

Die Ausländerakte lag der Kammer vor.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist gemäß §§ 58, 59, 63 FamFG zulässig.

Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Die durch das Amtsgericht mit der angefochtenen Entscheidung angeordnet Sicherungshaft war rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Die Haftanordnung verstößt gegen das Gebot des fairen Verfahrens, da der damaligen Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen nicht die Möglichkeit eingeräumt worden ist, an dem Termin zur Anhörung des Betroffenen teilzunehmen. Der Grundsatz des

fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuziehen (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. Beschl. v. 13.07.2017, V ZB 89/16, juris, Rn. 5 m. w. N.).

Die Möglichkeit, rechtlichen Rat einzuholen, ist dem Betroffenen nicht eingeräumt worden. Die gerichtliche Akte enthält keine Verfügung, wonach die Verfahrensbevollmächtigte über die Durchführung des Anhörungstermins unterrichtet worden ist. Ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 30.03.2018 ist die Vertretung durch Rechtsanwältin [REDACTED] im Rahmen der Anhörung auch nicht thematisiert worden. Die Frage einer Interessenvertretung durch die bisherige Verfahrensbevollmächtigte hätte jedoch geklärt werden müssen. Aus dem Haftantrag der beteiligten Behörde ging hervor, dass sich der Betroffene gegenüber der Ausländerbehörde anwaltlich vertreten ließ. Anhand der Ausländerakte kann nachvollzogen werden, dass der Betroffene Frau Rechtsanwältin [REDACTED] ausweislich der dem anwaltlichen Schreiben vom 11.08.2017 beigefügten Vollmacht zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten beauftragt hatte. Der Umstand, dass Rechtsanwältin [REDACTED] auf die Nachricht der Ausländerbehörde vom 18.09.2017 (Bl. 174 Ausländerakte) nicht reagiert hatte, ließ den Rückschluss auf eine Mandatsniederlegung nicht zu, da die Verfahrensbevollmächtigte nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert worden war. Auch der Zeitablauf seit der Mandatierung ist nicht derart lang, dass davon ausgegangen werden konnte, der Betroffene wolle die Beratung seiner Rechtsanwältin nicht mehr beanspruchen. Noch anlässlich seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 29.03.2018 äußerte der Betroffene, er sei nur bereit, nach vorheriger Befragung seines Verteidigers auszusagen. Aus der Stellungnahme von Frau Rechtsanwältin [REDACTED] vom 01.06.2018 geht zudem hervor, dass der Betroffene am 04.04.2018 einen Termin bei ihr gehabt hätte.

Soweit die beteiligte Ausländerbehörde darauf hingewiesen hat, dass Ladung und Anhörung am Karfreitag stattfanden und die Rechtsanwältin nicht informiert werden konnte, weil sie keine Handynummer oder Notrufnummer hinterlassen hatte, hätte nach Klärung der anwaltlichen Vertretung im Anhörungstermin vom 30.03.2018 und positiver Beantwortung durch den Betroffenen ggf. die Sicherungshaft nur im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG angeordnet werden dürfen. Eine weitere Anhörung hätte dann im Hauptsacheverfahren unter Einräumung der Möglichkeit einer

Beteiligung der Rechtsanwältin anberaumt werden müssen (BGH, Beschluss vom 27. September 2018 – V ZB 96/18 –, juris).

Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme der Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zu der Rechtswidrigkeit der Haft. Es kommt nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf dem Fehler beruht (BGH, a. a. O.; BGH, Beschluss vom 6. April 2017 - V ZB 59/16-, juris).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 FamFG. Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

IV.

Dem Betroffenen ist keine Verfahrenskostenhilfe gemäß § 76 FamFG i. V. m. § 114 ZPO zu bewilligen, weil er keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Gerichtsakten gereicht hat.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar (§ 70 Abs. 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof einzulegen und zu begründen (§§ 71 FamFG, 133 GVG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 3, 114 FamFG). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 72 Abs. 1 FamFG).

Dr. Cramer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Veldtrup
Richter am Landgericht

Sartorius-Vellguth
Richterin